

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntgabe der Netzwerke Xanten GmbH, Bereich Fernwärme	2
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 14.03.2025 zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Xanten	3 – 5
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 14.03.2025 zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Xanten	5 – 6
Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung der Pantaleonstraße	7
Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung der Emil-Underberg-Straße zwischen der Birgittenstraße und dem nördlichen Ende der Emil-Underberg-Straße	8

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Bürgerservicebüro, Karthaus 2, (während der üblichen Dienststunden) möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,80 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntgabe der Netzwerke Xanten GmbH, Bereich Fernwärme

Zum Preisanpassungsstichtag 01.04.2025 werden die vertraglich vereinbarten Preisleitformeln (nach Ziffer 2 der Anlage 3: Preisregelung Fernwärme NWX - Baugebiet 184 Landwehr) regulär angewandt. Ab dem 01.01.2025 ist der Preis für Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 BEHG in Höhe von 55 EURO pro Tonne angesetzt. Die Netzwerke Xanten GmbH stellen ab dem 01.04.2025 Fernwärme zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung:

Preisblatt für das Baugebiet 184 Landwehr 2025 - gültig ab 01. April.2025

	Einheit	Preise	
		Netto	Brutto
1.1. Grundpreis			
bis incl. 10 kW Anschlussleistung	€/Jahr	522,49	621,76
zusätzlich je kW über 10 kW Anschlussleistung	€/kW/Jahr	52,25	62,18
1.2. Arbeitspreis			
	Ct/kWh*)	8,739	10,40
	€/MWh *)	87,39	103,99
1.3. Servicepreis			
Anschlussleistung 0-50 kW	€/Zähler/Jahr	274,41	326,55
Anschlussleistung 51-140 kW	€/Zähler/Jahr	285,40	339,63
Anschlussleistung 141-230 kW	€/Zähler/Jahr	340,27	404,92
Anschlussleistung 231-350 kW	€/Zähler/Jahr	510,42	607,40
Anschlussleistung 351-510 kW	€/Zähler/Jahr	548,83	653,11
Anschlussleistung größer 510 kW	€/Zähler/Jahr	603,71	718,41
1.4. Emissionspreis			
	Ct/kWh *)	1,287	1,53
	€/MWh *)	12,87	15,32

*) 1 MWh=1000 kWh

Die Preisbestimmungen und das neue Preisblatt sind in den Geschäftsräumen der Netzwerke Xanten GmbH, Bereich Fernwärme zugänglich.

Die Geschäftsführung
Netzwerke Xanten GmbH
Bereich Fernwärme
Karthus 2, 46509 Xanten

Xanten, 07.03.2025
gez.:
Franke
Geschäftsführer

**Satzung vom 14.03.2025
zur 1. Änderung der**

Friedhofssatzung der Stadt Xanten

Aufgrund der §§ 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW.2023), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NW. S. 313), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten am 13.03.2025 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

In § 6 Abs. 6 Satz 2 wird die Gewichtsangabe „3,5 t“ durch die Gewichtsangabe „7,5 t“ ersetzt.

§ 2

Reihengrabstätten

(1) § 13 Abs. 3 Satz 4 wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

„und ist je zur Hälfte vom Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grabfläche zu pflegen.“

(2) In § 13 Abs. 4 wird die Größenangabe „1,00 m x 1,00 m“ durch die Größenangabe „0,50 m x 0,50 m“ ersetzt.

(3) § 13 Abs. 7 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„In ihnen kann für die Dauer der Ruhezeit eine Urne beigesetzt werden.“

§ 3

Wahlgrabstätten

(1) § 15 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 werden um folgenden Wortlaut ergänzt:

„und ist je zur Hälfte vom Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grabfläche zu pflegen.“

(2) § 15 Abs. 1 wird um einen Buchstaben c) ergänzt und erhält insgesamt folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Wahlgrabstätten sind vorhanden als:

- a) Sargwahlgrabstätten (Abs. 2),*
- b) Urnenwahlgrabstätten (Abs. 3) und*
- c) Baumwahlgrabstätten (Abs. 4)“.*

Zudem erhält § 15 einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:

„(4) Baumwahlgrabstätten befinden sich im Wurzelbereich von Bäumen. In ihnen können für die Dauer der Ruhezeit mindestens zwei und bis zu vier Urnen beigesetzt werden.“

Jeder Baumwahlgrabstätte wird ein Baum ausschließlich zugeordnet, sodass an diesem Baum keine weiteren Baumgrabstätten (Reihen- oder Wahlgrabstätten) angelegt werden dürfen. Zum Erwerb des Nutzungsrechts an einer Baumwahlgrabstätte sind mindestens zwei Baumgrabstätten (Grabstellen) im Sinne der Ziffer I. Nr. 1 Buchst. q) des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Xanten zu erwerben. Die Beisetzungen erfolgen in einer vorgegebenen Urnenerdröhre mit oberflächlich abschließender Verschlussplatte oder unmittelbar im Erdboden. Auf Baumwahlgrabstätten sind stehende und liegende Grabmale im Sinne des § 21 Absatz 4 Buchstabe b) zulässig. Eine darüber hinaus gehende individuelle Grabgestaltung oder Kennzeichnung der Grabstätten (Schilder, Grabschmuck oder Ähnliches), auch an den Bäumen, ist nicht zulässig; jedoch ist das Aufstellen von Grablichtern gestattet. Die Anlage, Pflege und Gestaltung der Baumwahlgrabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Unternehmen. Die Urnenerdröhren haben einen Durchmesser von 25 cm und lassen die Beisetzung von Urnen zu, die einen kleineren Durchmesser aufweisen. Für die Beisetzung sind nur feste und verschlossene biologisch abbaubare Urnen zugelassen.“

§ 4 Unterhaltung

§ 23 erhält einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut:

„(5) Abstandflächen zwischen zwei Grabstätten sind je zur Hälfte vom Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grabfläche zu pflegen.“

§ 5 Herrichtung und Unterhaltung

§ 25 Abs. 8 wird um einen Satz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Friedhofsverwaltung ist befugt, diese Stellen in regelmäßigen Abständen abzuräumen sowie den dort abgelegten Grabschmuck und sonstige Gegenstände ersatzlos zu entsorgen.“

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 14.03.2025

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung vom 14.03.2025
zur 1. Änderung der**

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Xanten

Aufgrund der §§ 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW.2023), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NW. S. 313), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten am 13.03.2025 folgende Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Redaktionelle Änderung des Gebührentarifs

- (1) Unter I. Nr. 1 Buchst. j) wird der Begriff „Urnenwahlgrabstätten“ ersetzt durch folgenden Begriff:

„Urnenwahlgrabstätten (je Grabstelle; Tiefgrab je Grabstelle)“

- (2) Unter I. Nr. 1 Buchst. q) wird der Begriff „Baumgrabstätten“ ersetzt durch folgenden Begriff:

„Baumgrabstätten (je Grabstelle)“

- (3) Unter III. erhält die vor Nr. 1 angeführte Auflistung der in den Bestattungsgebühren enthaltenen Leistungen folgenden neuen Wortlaut:

„Die Bestattungsgebühren enthalten folgende Leistungen: Ausheben/Öffnen der Grabstätte, Einsenken des Sargs, Schließen der Grabstätte, Transport der Kränze und Blumengebinde zur Grabstätte und deren Ablage sowie – soweit es sich um eine pflegefreie Grabstelle handelt – die Wegnahme der verwelkten Kränze und Blumengebinde nach einer Bestattung.“

(4) Unter VI. Nr. 3 wird der Begriff „Abräumung Erdgrab“ ersetzt durch folgenden Begriff:

„Abräumung Erdgrab (pauschal)“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 14.03.2025

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Stadt X a n t e n
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht der Teileinziehung der Pantaleonstraße

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 die Absicht der Teileinziehung der Pantaleonstraße gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG) beschlossen, da überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Straße soll als Schulstraße mit temporärem Ausschluss des motorisierten Kraftfahrzeugverkehrs zum Schulbeginn und Schulende eingerichtet werden. Durch die Teileinziehung wird die Widmung der Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke bzw. Benutzerkreise wie folgt beschränkt:

Die Widmung soll werktags außerhalb der Schulferien zu nachfolgend genannten Zeiträumen auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt und für den motorisierten Kraftfahrzeugverkehr gesperrt werden (Teileinziehung):

- 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr,
- 11:15 Uhr bis 12:00 Uhr,
- 13:00 Uhr bis 13:45 Uhr.

Die Anwohnerinnen und Anwohner erhalten Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 StVO.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen können innerhalb der nächsten drei Monate vorgebracht werden bei der Stadt Xanten

im Rathaus der Stadt Xanten
- Karthaus 2, 46509 Xanten
- Zimmer 212/N,

zu den allgemeinen Geschäftszeiten:
- montags und donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass während der gleichen Zeit und am gleichen Ort Planunterlagen über die von der Teileinziehung betroffene Pantaleonstraße ausliegen.

Xanten, 17.03.2025

gez.:
Görtz
Bürgermeister

Stadt X a n t e n
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht der Teileinziehung der Emil-Underberg-Straße
zwischen der Birgittenstraße und dem nördlichen Ende der Emil-Underberg-Straße

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 die Absicht der Teileinziehung der Emil-Underberg-Straße zwischen der Birgittenstraße und dem nördlichen Ende der Emil-Underberg-Straße gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG) beschlossen, da überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Der betroffene Straßenabschnitt soll als Schulstraße mit temporärem Ausschluss des motorisierten Kraftfahrzeugverkehrs zum Schulbeginn und Schulende eingerichtet werden. Durch die Teileinziehung wird die Widmung des betroffenen Straßenabschnitts nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke bzw. Benutzerkreise wie folgt beschränkt:

Die Widmung soll werktags außerhalb der Schulferien zu nachfolgend genannten Zeiträumen auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt und für den motorisierten Kraftfahrzeugverkehr gesperrt werden (Teileinziehung):

- 07:45 Uhr bis 08:15 Uhr,
- 14:45 Uhr bis 15:15 Uhr,
- 15:45 Uhr bis 16:15 Uhr.

Die Anwohnerinnen und Anwohner erhalten Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 StVO.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen können innerhalb der nächsten drei Monate vorgebracht werden bei der Stadt Xanten

im Rathaus der Stadt Xanten
- Karthaus 2, 46509 Xanten
- Zimmer 212/N,

zu den allgemeinen Geschäftszeiten:
- montags und donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass während der gleichen Zeit und am gleichen Ort Planunterlagen über den von der Teileinziehung betroffenen Bereich der Emil-Underberg-Straße ausliegen.

Xanten, 17.03.2025

gez.:
Görtz
Bürgermeister